

"Vorschriften unverständlich und dilettantisch" Appell zum Widerstand: Richter ruft Bürger auf, sich gegen Corona-Bußgelder zu wehren



dpa/privat Polizisten kontrollieren in Stuttgart die Abstandsregeln, Amtsrichter Thorsten Schleif.

Sonntag, 07.03.2021, 14:05

Wer gegen Maskenpflicht, Abstandsgebot oder Kontaktregeln verstößt, muss teilweise saftige Bußgelder zahlen. Mit Thorsten Schleif ruft nun der erste deutsche Richter dazu auf, gegen solche Strafen juristisch vorzugehen. Die Bürger sollten vor Gericht ziehen, wenn der Staat ihre Freiheiten auf "rechtswidrige Weise" einschränke.

Beim Versuch, die Corona-Pandemie einzudämmen, schränkt der Staat das Leben und die Grundrechte der Bürger stark ein: Maskenpflicht, nächtliche Ausgangssperren, Verlassen der Wohnung nur aus triftigem Grund, strenge Kontaktbeschränkungen und Abstandregeln, Schließung von Läden, Lokalen und Sportstätten – die Liste der Ver- und Gebote ließe sich beliebig fortsetzen.

Corona-Bußgelder: Immer mehr Fälle landen vor Gericht

Menschen, die gegen Auflagen des Infektionsschutzgesetzes verstoßen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und müssen im Zweifel hohe Bußgelder zahlen. Die Strafen schwanken je nach Vergehen und Bundesland. In Bayern beträgt die Mindeststrafe 150 Euro, die Höchststrafe 25.000 Euro.

Schreiben Sie uns an mein-bericht@focus.de unter dem Stichwort: "Corona-Bußgelder"!

Da wir über einzelne Fälle berichten wollen, schreiben Sie bitte zu Ihrem Bericht, ob wir Ihre Angaben verwenden dürfen.

Legen Betroffene gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein, landet die Sache vor Gericht. In den vergangenen Monaten haben sich bundesweit zahlreiche Amtsgerichte mit „Corona-Verfahren“

befasst – Tendenz stark steigend. Offenbar sind immer mehr Bürger bereit, sich gegen die ihrer Meinung nach fragwürdigen Sanktionen des Staates juristisch zu wehren.

In Berlin und München schon fast so viele Fälle wie 2020

Die Einspruchs- und Klageflut im Zusammenhang mit den Infektionsschutzmaßnahmen wirkt sich auch auf den Justizbetrieb aus. Waren die meisten Gerichte schon vor der Pandemie durch Personalmangel heillos überlastet, müssen sie nun Tausende zusätzliche Verfahren stemmen.

Inga Wahlen, Vizesprecherin der Berliner Strafgerichte, bestätigte gegenüber FOCUS Online, dass die Zahl der entsprechenden Fälle zuletzt „deutlich gestiegen“ sei und dies zu einer „spürbaren Mehrbelastung“ des Amtsgerichts Tiergarten führe. So seien zwischen Januar und Anfang März 2021 bereits 291 Verfahren zum Infektionsschutz eingegangen - fast genauso viele (310 Fälle) wie im gesamten Jahr 2020.

Einspruchsflut: Große Verzögerungen bei der Bearbeitung

Ähnlich sieht es am Amtsgericht München aus, wie Sprecher Klaus-Peter Jüngst auf Anfrage von FOCUS Online erklärte: „Die Zahlen ziehen aktuell deutlich an!“ Im kompletten Jahr 2020 seien am Gericht 97 Ordnungswidrigkeits-Verfahren im Zusammenhang mit Corona-Schutzmaßnahmen eingegangen, in diesem Jahr seien es schon 93.

Die Folge nicht nur in Berlin und München: Es kommt teilweise zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Fälle.

Amtsrichter Schleif: Bürger haben Recht, sich zu wehren

Diese Entwicklung könnte sich in Zukunft sogar noch verschärfen. Denn mitten in der immer hitziger werdenden Debatte um Sinn und Rechtmäßigkeit vieler Lockdown-Maßnahmen fordert nun der erste deutsche Richter zum Widerstand gegen behördlich verhängte Strafen auf.

Im Gespräch mit FOCUS Online sagte [Amtsrichter Thorsten Schleif](#) aus dem nordrhein-westfälischen Dinslaken: „Jeder Bürger hat das garantierte Recht, die Gerichte anzurufen, wenn seine durch das Grundgesetz geschützten Freiheiten – mitunter in offensichtlich rechtswidriger Weise – durch die öffentliche Gewalt eingeschränkt werden.“

Illegaler Akt: Eis "zu nah" an der Eisdiele gegessen

Der 41-jährige Jurist betont, es sei beachtlich, mit welcher Ruhe die Bürger während der Pandemie „die vielen und großen Verfehlungen aller drei Staatsgewalten ertragen, die der Regierung und der Parlamente ebenso wie die der Gerichte.“ Schleif: „Viele scheinen vergessen zu haben, dass der Bürger der alleinige Souverän dieses Landes ist. Regierung, Gesetzgebung und Rechtsprechung sind nur die Diener dieses Souveräns.“

Schleif gegenüber FOCUS Online: „Ich bin für die konsequente Anwendung des Strafrechts gegenüber Straftätern.“ Es falle ihm jedoch „sehr schwer“, ein Pärchen mit einem Räuber

gleichzusetzen, nur weil es sein Eis weniger als 50 Meter von der Eisdiele entfernt gegessen hat, was nach den Corona-Regeln illegal war.

Richter: "Vorschriften handwerklich oft schlecht gemacht"

Der Richter kritisiert, „dass die handwerklich oft schlecht gemachten Bußgeldvorschriften ein Verhalten bestrafen, das bis zum Anfang des letzten Jahres ein fester Bestandteil unseres Lebens und unserer Kultur war und hoffentlich bald auch wieder sein wird.“ Dazu zählten Treffen mit Freunden und der Familie, gemeinsame Feiern – „oder eben Eis essen“.

„Bei fahrlässigen, erstmaligen Verstößen bin ich als Betroffener gut beraten, mich gegen einen Bußgeldbescheid zur Wehr zu setzen“, ermuntert Schleif zum Widerstand gegen Zahlungsaufforderungen der Ämter. „Viele Menschen sind sich doch gar nicht bewusst, dass sie gegen eine Corona-Auflage verstoßen haben, weil die Vorschriften so unverständlich und dilettantisch formuliert sind“, glaubt Schleif. „Deshalb stellen Amtsrichter derartige Bußgeldverfahren häufig ein.“

Selbst Verfahren gegen Schläger und Diebe werden eingestellt

Die meisten Amtsrichter, die Bußgeldverfahren – also Ordnungswidrigkeiten – bearbeiten, führen nebenbei eine Strafabteilung, erklärt Schleif. „Das bedeutet, sie verurteilen auch Schläger, Diebe und Betrüger. Doch selbst derartige Verfahren werden häufig eingestellt, wenn es sich um die erste Tat handelt und diese nicht allzu schwer wiegt.“ Damit sei es nur logisch, „dass ein Amtsrichter bei einem Verstoß gegen die Maskenpflicht oder das Abstandsgebot ebenfalls milde ist“.

"Viele Richter sind über das Ziel hinausgeschossen"

Hinzu komme, dass die Richterschaft ihre anfängliche Unsicherheit bei der Bewertung von Corona-Verstößen abgelegt habe. „Zu Beginn der Krise war die Rechtsprechung beherrscht von Angst. Deshalb sind viele Richter über das Ziel hinausgeschossen und haben oftmals voreilig Corona-Verordnungen mit den entsprechenden Bußgeldbestimmungen abgesegnet“, so der Jurist zu FOCUS Online.

„Je länger die Krise jedoch andauert, desto mehr stellen auch die Richter fest, dass viele der Horrorszenarien, die wir im Frühling des letzten Jahres noch befürchtet haben, nicht eintreten werden.“ Deshalb neigten sie jetzt viel eher dazu, „ein Corona-Bußgeldverfahren einzustellen oder jedenfalls das Bußgeld deutlich herabzusetzen“.

Einspruch lohnt sich: 600 statt 5500 Euro Bußgeld

FOCUS Online hat genau dies als Prozessbeobachter in mehreren Corona-Verfahren erlebt. Das Amtsgericht Augsburg etwa setzte die Strafe für zwei junge Männer auf insgesamt 600 Euro herunter. Die Stadt Augsburg hatte in ihren Bußgeldbescheiden fast zehnmals so viel gefordert, nämlich 5500 Euro. Dagegen legten die Betroffenen, die eine „illegale“ Gartenparty gefeiert hatten, Einspruch ein.

Ein Gartenfest sei laut bayerischer Infektionsschutz-Verordnung „kein triftiger Grund“, die Wohnung zu verlassen, erklärte der Richter. Allerdings sei die Feier keine „Veranstaltung oder Versammlung“ gewesen, wie die Stadt Augsburg behauptet hatte. Damit machte der Richter deutlich, dass die Behörden bei der Verhängung von Sanktionen nicht Maß und Mitte verlieren dürften – wie nicht nur in diesem Fall offenbar geschehen.

Berliner Gericht: Formulierungen zu unbestimmt

Der Berliner Verfassungsgerichtshof hatte den Bußgeldkatalog für Verstöße gegen Corona-Bestimmungen im Mai 2020 sogar teilweise außer Kraft gesetzt. Betroffen waren das Bußgeld für Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot und das Gebot, physisch soziale Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Diese Formulierungen seien zu unbestimmt, urteilte das höchste Berliner Gericht. Bürger könnten so nicht klar erkennen, welche Handlung strafbar sei. Dies könne gerade rechtstreuere Bürger veranlassen, sich in ihren Grundrechten noch weiter zu beschränken, als es erforderlich wäre, um keine Ordnungswidrigkeit zu begehen.